

## Arbeitsschutzregel – Corona-Pandemie

Um die Anzahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 so weit wie möglich zu reduzieren und insbesondere jene Personen zu schützen, die ein erhöhtes Risiko für schwere oder tödliche Krankheitsverläufe haben, muss die Anzahl der persönlichen Kontakte soweit möglich reduziert und ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Auf bestehende, vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und Staatsministerium für Finanzen und für Heimat, ergangene Hinweise, wie die Wahrnehmung von Homeoffice, Vermeidung von Mehrfachbelegungen und die vorzugsweise Nutzung von Telefon- oder Videokonferenzsystemen, wird verwiesen. Bereiche mit Publikumsverkehr sollten, soweit möglich, an den Stellen des Kundenkontakts zwischen Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern transparente Abtrennungen anbringen.

Eine weitere Maßnahme zur Reduktion des Infektionsrisikos ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (sog. medizinische Gesichtsmaske oder auch OP- Maske) oder einer filtrierenden Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Maske).

Dekane und Führungskräfte der jeweiligen Bereiche sind verantwortlich, Regelungen und Maßnahmen im eigenen Bereich umzusetzen und zu konkretisieren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu informieren sowie Schutzmaßnahmen gegen weitere Gefährdungen zu treffen.

### Allgemeine Hygiene-Maßnahmen:

- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Hände vom Gesicht fernhalten.
- Vermeiden von Berührungen anderer Personen (kein Händeschütteln, Umarmen).
- Abstandsregeln beachten, Abstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten.
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung in den Gebäuden und in ausgewiesenen Außenbereichen.
- Türgriffkontakte nach Möglichkeit vermeiden, z. B. Bürotüren, Außentüren von Toilettenräumen, Zwischentüren im Flur und Teeküchen offen stehenlassen.
- Für Besprechungen, auch im gleichen Gebäude, prüfen, ob elektronische Kommunikationswege möglich sind, z. B. Telefonkonferenzen; ansonsten Abstandsregeln beachten
- Räume regelmäßig lüften, gemäß Lüftungskonzept der OTH.

### Arbeitsplatzgestaltung

- Büroarbeit ist in Absprache mit dem Vorgesetzten bzw. im Rahmen der Aufgabenerfüllung möglichst im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten.
- Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten.
- Arbeiten in mehrfach belegten Büros (2 und mehr Personen): Mehrfachbelegungen von Räumen sind zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, sollte der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen möglichst groß sein und die Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden. Sollte auch das nicht möglich sein, sind Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen und ausreichende Lüftungsmaßnahmen vorzunehmen. Andernfalls ist von den betroffenen Beschäftigten ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.
- Desk-Sharing und Arbeitsmittelnutzung durch mehrere Personen ist zu vermeiden, z.B. Telefon, Tastatur, etc. Andernfalls ist eine Reinigung nach Personenwechsel empfohlen.
- Es sollten Vorbereitungen getroffen sein, wenn Beschäftigte plötzlich in häusliche Quarantäne müssen, damit sie in Heimarbeit weiter tätig sein können, Arbeitsmittel ggf. durch andere zugestellt werden können – Bereitlegen von Arbeitsmitteln und Unterlagen bzw. einer Liste dafür, z. B. IT-Technik, Netzkabel, Zugangskarte, wichtige Akten, Fachbücher, Kontaktliste.

### Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Bei Nutzung von Verkehrswegen innerhalb und außerhalb des Gebäudes, u. a. Treppen, Türen, Aufzüge, Gang oder Sanitärräume, ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Menschenansammlungen, Gruppenbildungen und unnötige Kontakte sind zu vermeiden.

Die Nutzung von Verkehrswegen soll so angepasst werden, dass die Abstandsregel zwischen Personen

eingehalten werden kann, als Möglichkeiten kommen unter anderem in Betracht das Festlegen bzw. Markieren von weiteren Verkehrswegen wie Einbahnstraßen bzw. Einrichtungswege, wenn Nutzungsfrequenz und Personendichte regelmäßige Begegnungen auf den Verkehrswegen erwarten lassen. Ersatzweise ist bei ausschließlich kurzzeitigen Begegnungen auf den Verkehrswegen die Erforderlichkeit einer verstärkten Lüftung zu prüfen. Auf Warte- und Stehflächen (zum Beispiel zentrale Druck- und Kopierräume) und bei nicht vermeidbaren Personenansammlungen von Beschäftigten und anderen Personen ist die Abstandsregel einzuhalten. In den genannten Bereichen ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

Wo möglich sollte die Nutzung von Aufzügen unterbleiben. Wo die Nutzung von Aufzügen unumgänglich ist, sind die Mindestabstände von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten. Eine höhere Belegungsdichte ist auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.

## Dienstreisen

Die Zahl der Beschäftigten, die durch Dienstreisen oder Besprechungen einem zusätzlichen Infektionsrisiko ausgesetzt sind (zum Beispiel in Regionen mit hohen Infektionszahlen), ist auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß zu begrenzen. Dabei ist angesichts der epidemischen Lage vor Ort zu prüfen, inwieweit die Dienstreisen oder Besprechungen durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ersetzt oder auch reduziert werden können.

Auch bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen muss der Mindestabstand eingehalten werden. Die Personenzahl in Fahrzeugen ist dementsprechend zu begrenzen. Bei Fahrten im Dienst-PKW dürfen Fahrgäste nur auf den Hinterbänken Platz nehmen. Es darf nur ein Fahrgast pro Hinterbank versetzt sitzend befördert werden. Bei Fahrten im Dienst-PKW muss in jedem Fall ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Durch das Tragen einer Maske darf die Sicht nicht beeinträchtigt werden. Nach § 23 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf ein Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Das Tragen einer Maske bedeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt die Augen aber noch erkennen. Eine Ordnungswidrigkeit kommt nur in Betracht, wenn der Fahrer Mund und Nase mit der Absicht verhüllt, die Identitätsfeststellung zu verhindern. Kann die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, sind Abtrennungen zu installieren oder personenbezogene Schutzmaßnahmen (mindestens MNB) umzusetzen.

Sofern eine Handhygiene mit Wasser und Seife während der Dienstreise nicht sichergestellt ist, sind alternative Maßnahmen bereitzustellen, beispielsweise Handdesinfektionsmittel.

## Notwendige Besprechungen mit mehreren Personen (ab 2 Personen)

Besprechungen sind auf unaufschiebbare Veranstaltungen zu beschränken und vorzugsweise sind technische Möglichkeiten wie Video- oder Telefonkonferenzen zu nutzen. Sind Besprechungen zwingend erforderlich, muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden. Sofern der Besprechungsraum mit mehr als einer Person pro 10 Quadratmeter belegt ist, muss Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Das Lüftungskonzept ist anzuwenden.

## Rechenzentrum-Personal

Sollten Mitarbeiter des Rechenzentrums direkt am Arbeitsplatz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters notwendig sein, so ist während dieser Zeit von beiden Beschäftigten ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern sich im Raum mehr als eine Person pro 10 Quadratmeter befindet oder der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird.

## Bibliothek

Markierungen zur Einhaltung des Sicherheitsabstands sind anzubringen. Sofern bei Besucherverkehr der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, muss von allen Personen Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

## Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine Reinigung (mit Haushaltsreinigern) insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

## Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen wie Teeküchen und Sozialräume sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten) zu

verringern. Zur weiteren Reduzierung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Dienstzeiten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

## Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Die ausschließlich personenbezogene Benutzung von PSA und Arbeitskleidung ist sicherzustellen. PSA (Persönliche Schutz-Ausrüstung), die von mehreren Personen ohne eine Erhöhung des Infektionsrisikos genutzt werden kann, zum Beispiel Absturzsicherungen, kann hiervon ausgenommen werden. Dabei hat der Arbeitgeber den Beschäftigten die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von Straßenkleidung zu ermöglichen, wenn die getrennte Aufbewahrung im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als notwendige Schutzmaßnahme festgelegt wurde. Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitskleidung nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen zu reinigen.

## Mund-Nasen-Schutz/Maskenschutzkonzept

Eine Maßnahme zur Reduktion des Infektionsrisikos ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) ist in allen Gebäuden und auf den markierten Außengängen auf dem Campus bis auf Weiteres Pflicht. Anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung (sog. Community-Maske oder Alltagsmaske) muss ein Mund-Nasen-Schutz nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (sog. medizinische Gesichtsmaske oder auch OP-Maske) oder eine filtrierende Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Masken) getragen werden. Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Masken mit Ausatemventil und Transparentmasken, weil hier die Schutzfunktion nicht sicher vorhanden ist.

Der MNS ist nicht erforderlich, bzw. darf abgelegt werden,

- sobald ein fester Arbeitsplatz, z.B. im Büro, Labor, eingenommen wird und der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann, bzw. eine Schutzwand (z.B. Plexiglasscheibe) zwischen den Personen vorhanden ist.
- sofern sich eine Person allein in einem Raum aufhält.
- vom Fahrer von Dienstfahrzeugen (aufgrund des Ausschlusses von Gefährdungen durch Sichtbehinderungen).

Medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) werden den Mitarbeitern der OTH zur Verfügung gestellt.

FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken werden zur Verfügung gestellt, wenn

1. die Anforderungen an die Raumbelastung von 10m<sup>2</sup> pro Person im Raum durch organisatorische oder technische Maßnahmen nicht einzuhalten ist oder
2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Für den Arbeitnehmer besteht in diesen Fällen die Tragepflicht der bereitgestellten Maske. Es besteht die Möglichkeit, an einer freiwilligen Vorsorgeuntersuchung (G26) teilzunehmen.

Befreiungen von der Tragepflicht einer Maske: Aus Sicht der Arbeitsmedizin ist bei Beschäftigten, die gesundheitlich uneingeschränkt ihrer normalen beruflichen Tätigkeit nachgehen können, eine generelle „Unverträglichkeit“ einer Maske in der Regel nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, unter Einbeziehung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes abzuklären, ob die Rahmenbedingungen, die z. B. für die Erstellung eines vorgelegten Attestes maßgebend waren, mit denen im Betrieb übereinstimmen, insbesondere, wenn die Maske nur zeitlich eingeschränkt getragen werden muss.

## Zutritt betriebsfremder Personen

Zutritt betriebsfremder Personen (Wartungsservice, Lieferanten, Besucher, etc.) sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Geländes sind zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen sind im Voraus über aktuelle Hygienemaßnahmen der OTH zu informieren. Das Formblatt für externe Besucher ist auszufüllen und im jeweiligen Bereich für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren.

## Personengruppen, die besonders zu schützen sind

Das Vorgehen bei besonders schutzbedürftigen Beschäftigten erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, dabei Berücksichtigung spezieller Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen (in Anlehnung an die Hinweise des RKI) und Einleiten angemessener Maßnahmen (siehe Abschnitt 3 Absatz 6),
2. Umsetzen des TOP-Prinzips gemäß Maßnahmenhierarchie §4 Arbeitsschutzgesetz: 1. Technische, 2. Organisatorische, 3. Persönliche Maßnahmen umsetzen
3. Vorrang von Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention,
4. Optimierter Arbeits- und Gesundheitsschutz zum Erhalt des Arbeitsplatzes.

Einbezug des individuellen Schutzbedarfes im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge. Die vorbereiteten individuellen Maßnahmen werden abgerufen, wenn die auslösenden individuellen Gefährdungsmerkmale bekannt werden, zum Beispiel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes. In unklaren

Fällen sollte eine Konsultation der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes angeboten werden

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge können sich Beschäftigte zu ihren individuellen Gefährdungen arbeitsmedizinisch beraten lassen. Sind individuelle Schutzmaßnahmen erforderlich, teilt die Ärztin bzw. der Arzt dies dem Arbeitgeber mit, ohne dass Diagnosen oder Befunde erwähnt werden. Entspricht die Empfehlung einem Tätigkeitswechsel, bedarf diese Mitteilung der Einwilligung durch die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten. Auch bei Tätigkeiten mit sehr hohem Expositionsrisiko ist es nicht gerechtfertigt, dass der Arbeitgeber aus Gründen des Arbeitsschutzes Daten zu individuellen Gefährdungsmerkmalen bei seinen Beschäftigten erhebt, und es besteht im Rahmen des Arbeitsschutzes keine Pflicht der Beschäftigten zur Offenbarung von medizinischen Risiken.

### Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion haben der Arbeitsstätte fernzubleiben. Besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion, welcher sich insbesondere durch Fieber, Husten und Atemnot ergeben kann, sind die betroffenen Personen durch den Arbeitgeber aufzufordern, die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen und sich gegebenenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.

### Nutzung von Dienstfahrzeugen/PKWs zu Dienstreisen

Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind zu reinigen bei Nutzung durch mehrere Personen. Bei Fahrten im Dienst-PKW bzw. bei Dienstreisen im PKW dürfen Fahrgäste/Mitfahrende nur auf Hinterbänken Platz nehmen. Es darf nur ein Fahrgast pro Hinterbank versetzt sitzend befördert werden. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren.

### Besonderheiten jedes Bereichs

In jedem Bereich sind die besonderen Anforderungen an die Tätigkeiten der Beschäftigten in den Blick zu nehmen und im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung Vorgaben zur Einhaltung der Raumbelastung von mindestens 10 m<sup>2</sup> pro Person, des Mindestabstands von 1,5 Metern und zur Qualität der Maske zu erstellen.

Die Hochschulleitung

Regensburg, 04.03.2021